

**Verfahrensrichtlinien
für die Förderung von Kulturprojekten der freien Kulturarbeit
in der Stadt Bielefeld
(Projektförderrichtlinien)**

E n t w u r f

Vorbemerkungen

Freie Träger der Kulturarbeit leisten einen wesentlichen Beitrag zur künstlerischen und kulturellen Vielfalt in Bielefeld. In ihrem Angebot spiegelt sich ein Teil des spezifischen Lebensgefühls der Bielefelderinnen und Bielefelder. Sie sind integrierter Bestandteil des Bielefelder Kulturlebens und genießen insofern besondere öffentliche Wertschätzung. Von einer lebendigen und ausgeprägten freien Kulturszene gehen wertvolle Impulse aus, die das kulturelle Leben in Bielefeld bereichern und akzentuieren. Sie bedarf des Raumes und der Unterstützung.

Eine solche Unterstützung soll u. a. durch Zuwendungen aus dem städtischen Projektförderbudget erfolgen, die entsprechend der nachfolgenden Richtlinien vergeben werden.

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1. Die Stadt Bielefeld stellt ab dem Haushaltsjahr 2015 einen jährlichen Betrag von 50.000 Euro zur Unterstützung von kulturellen Projekten zur Verfügung. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Bielefeld ein genehmigungsfähiges Haushalts-sicherungskonzept erreicht. Die Förderung ist nur im Rahmen der zum Zeitpunkt der Bewilligung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.
- 1.2. Die Förderung konzentriert sich auf öffentlich zugängliche künstlerische und kulturelle Projekte und Maßnahmen. Die Vorhaben müssen schwerpunktmäßig in Bielefeld stattfinden. Von der Förderung ausgeschlossen sind allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, sowie ausschließlich kommerzielle Angebote und Angebote, die der Verfolgung politischer oder religiöser Zwecke dienen.

2. Förderkriterien

- 2.1. Die Förderung wird im Sinne der kulturpolitischen Ziele der Stadt Bielefeld eingesetzt (s. dazu Kulturentwicklungskonzept der Stadt Bielefeld, Seite 24 ff.). Danach werden Projekte gefördert, die sich durch eine hohe künstlerische Qualität auszeichnen und mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - Das Projekt ist aufgrund seiner besonderen künstlerischen Qualität geeignet, das kulturelle Profil der Stadt Bielefeld zu stärken.
 - Das Projekt ist geeignet, Bildungserfolge durch die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur zu vermitteln.
 - Das Projekt dient der Verbesserung der Teilhabe aller Bielefelderinnen und

Bielefelder an Kunst und Kultur.

- Das Projekt aktiviert Menschen, selbst künstlerisch tätig zu werden.
- Mit dem Projekt werden Menschen in ihren Lebensumfeldern – insbesondere in Quartieren, in denen überdurchschnittlich viele Personen in benachteiligten Lebenslagen wohnen – aufgesucht.
- Das Projekt fördert die kulturelle Stärkung und Belebung der Bielefelder Stadtteile.
- Das Projekt verbessert den Transfer zwischen Wissenschaft und Kultur.

2.2. Über die Förderkriterien nach 2.1 hinaus wirken sich innovative, vernetzende und spartenübergreifende Eigenschaften sowie Kooperationen mit weiteren Kulturakteuren positiv auf die Förderentscheidung aus. Eine Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen oder anderen freien Trägern schließt eine Förderung nicht aus.

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden.
- 3.2. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat eigene Leistungen zu erbringen. Eigenleistungen z. B. in Form von geldwerten Leistungen wie erbrachter Arbeit, Eintrittsgeldern oder Investitionen, werden anerkannt.
- 3.3. Investitionen werden nicht gefördert.
- 3.4. Mehrere Projekte und Maßnahmen eines Antragstellers oder einer Antragstellerin im gleichen Jahr können nur ausnahmsweise gefördert werden.
- 3.5. Zuwendungen außerhalb der Projektförderung bleiben unberührt.
- 3.6. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

4. Förderungsverfahren

- 4.1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an das Kulturstadtrat der Stadt Bielefeld zu richten, das auf Wunsch bei der Antragstellung berät.
- 4.2. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige juristische Personen mit Sitz in Bielefeld.
Die Gruppen müssen dazu einen verantwortlichen Leiter benennen. Dieser übernimmt die geschäftsführende Vertretung der Gruppe, die Verantwortung für die Durchführung des Projektes und die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel. Die Haftung im Innenverhältnis bleibt hiervon unberührt.
- 4.3. Dem Antrag sind beizufügen:
 - A. eine ausführliche Projektbeschreibung, die insbesondere zu den unter Nr. 2 genannten Förderkriterien Stellung nimmt,

B. Angaben über den Veranstaltungsort, den Beginn und den Abschluss des Projektes, Einzeltermine, evtl. weitere Verwertung der geförderten Produktion,

C. ein nach Einzelpositionen aufgegliederter Kosten- und Finanzierungsplan, der insbesondere Personal- und Sachkosten, Drittmittel, Eigenleistungen, gewährte und beantragte Zuwendungen anderer Stellen und nicht gedeckte Kosten auf-führt,

D. eine Übersicht der geplanten Werbe- und Marketingmaßnahmen.

- 4.4. Die Förderung der Projekte und Maßnahmen ist bis zum 30.09. grundsätzlich für das Folgejahr zu beantragen. Projektbewilligungen erfolgen jeweils zum 20.10. für das Folgejahr. Insgesamt darf bei dieser Bewilligung nicht über mehr als 80 % der für das Folgejahr geplanten Projektmittel verfügt werden. Die restlichen Be-willigungen erfolgen nach Rechtskraft der Haushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr.
- 4.5. Die Entscheidung über die Förderung trifft das Kulturamt.
- 4.6. Förderungswürdige Projekte und Maßnahmen werden in dem Haushaltsjahr ge-fördert, in dem sie hauptsächlich stattfinden bzw. in dem erste wesentliche Auf-wendungen entstehen.
- 4.7. Die Auszahlung des bewilligten Betrages setzt voraus, dass der Antragsteller dem Kulturamt den aktuellen Durchführungszeitraum und die Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme bekanntgegeben hat.
- 4.8. Der Antragsteller hat auf allen Ankündigungen (Plakaten, Programmen, Broschü-ren, Internetpräsentationen etc.) an deutlich sichtbarer Stelle mit dem Logo des Kulturamtes oder nach Absprache mit der Formulierung „Gefördert durch das Kulturamt der Stadt Bielefeld“ auf die Förderung hinzuweisen. Neue Förderan-träge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vo-rangegangene Maßnahmen vorgelegt worden ist.
- 4.9. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschuss-empfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemä-ße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel in einer Abschlussrech-nung getrennt nach Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen wird. In Einzelfäl-len kann das Kulturamt die Frist zur Vorlage bis zum 31.03. des Folgejahres ver-längern. Dem Verwendungsnachweis sind ein Projektbericht und ggf. ein Pres-sespiegel beizufügen.

Die Verfahrensrichtlinien vom 27.09.1990 über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung blei-ben unberührt.

5. Berichtswesen

Über die Förderung und Durchführung aller Projekte der freien Kulturarbeit berichtet das Kulturamt zusammenfassend dem Kulturausschuss nach Ende des Haushalts-jahres. Auf Wunsch des Kulturausschusses wird über einzelne Projekte – ggf. durch

die Kulturakteure selbst – gesondert berichtet.

6. Anwendung der Richtlinien

Diese Richtlinien werden erstmals bei der Zuschussvergabe im Haushaltsjahr 2015 angewendet.